

Simone de Brossano und Pietro Corsini zum Anschluß an die avignones. Oboedienz zu bewegen. Danach begab er sich ins Languedoc, um der apostol. →Kammer gehörige Vermögenswerte (Juwelen, Naturalien) zurückzuerlangen. 1382 ist er als Gläubiger der apostol. Kammer belegt. Am 24. Dez. 1383 zum apostol. Kämmerer ernannt, war er außerdem: Generalvikar von Avignon (1383–85, 1391–92, 1411), Ebf. von Arles (1388), sodann Ebf. v. Toulouse (1390), Administrator der Abtei Montmajour (1391) und schließlich Ebf. v. Narbonne (1391). Er verhandelte in Paris über die Schaffung des it. Kgr. es Andria zugunsten →Ludwigs, Hgz. s. v. →Orléans, und bekämpfte die feindl. Haltung, die die Pariser Univ. gegen Clemens VII. einnahm (März–Aug. 1394). Nach dem Entzug des Gehorsams gegenüber →Benedikt XIII. (1398) ernannte Kg. Karl VI. C. zum Hüter des von frz. Truppen in seinem Avignoneser Palast belagerten Papstes. Nach dem erneuten Anschluß Frankreichs an die Oboedienz Benedikts XIII. (1403) hielt sich C. häufig in Marseille auf, wo er an den Verhandlungen mit den Gesandten des röm. Papstes →Gregor XII. teilnahm (März 1407). Ab Okt. 1408 strengte Benedikt XIII. einen kanon. Prozeß gegen C. an; tatsächl. finden wir den Kämmerer nun auf der gegner. Seite der Kard.e, die auf dem Konzil v. →Pisa (1409) die Absetzung Benedikts wie Gregors betrieben. In Avignon folgte er als Vikar →Alexanders V. dem Kard. Pierre de Thury nach, ebenso wurde ihm die Regierung des →Comtat-Venaissin anvertraut (2. Jan. 1411); als Amtssitz erhielt er den Palast der abgezogenen aragon. Garnison. Bis zu seinem Tode war er in Avignon und dem Comtat der eigtl. Inhaber der weltl. Gewalt. 1413 schuf Johannes XXIII. für ihn das Gericht der *vice-gérance* (mit einer der →Audientia sacri palatii oder Rota vergleichbaren Amtsgewalt). Er begleitete den röm.-dt. Kg. →Siegsmund zu dessen Konferenz mit Benedikt XIII. und begab sich danach zum Konzil v. →Konstanz (17. Febr. 1415). Dort ließ er sich später durch den Vizekämmerer Mauroux vertreten (28. Mai 1415), den er aber 1417 wegen zu großer Nachgiebigkeit gegenüber Siegmund abberief. Danach setzte er seinen Neffen Louis →Aleman zum Vizekämmerer ein. Im Juli 1418 unterstellte er sich in Genf förmlich dem gewählten Papst, →Martin V., der ihn in seinen Funktionen bestätigte. – C. widmete sich mit großem Eifer seinem hohen Kämmereramt, wobei er manchmal die seelsorgerl. Pflichten der Präläten den Interessens der Finanzverwaltung aufopferte. In der Kammer sorgte er über ein halbes Jahrhundert mit großer Strenge für exakten Geschäftsgang und perfekte Organisation, doch »erschöpfte er die Finanzmittel des Klerus und den Kredit des Papsttums« (J. FAVIER). – Zu seinem Zeremonienbuch →Caeremoniale Romanum.

M. Hayez

Lit.: DBF IX, s. v. – DHGE XIII, s. v. – G. PÉROUSE, Le card. Louis Aleman et la fin du grand schisme, 1904 – P. PANSIER, La maison du camérier, Annales d'Avignon..., 1913, 243–255 – J. FAVIER, Les finances pontificales à l'époque du grand schisme, 1966 – M. DYKMANS, D'Avignon à Rome, Martin V et le cortège apost., Bull. Institut hist. belge de Rome, 1968 – B. SCHIMMELPFENNIG, Die Zeremonienbücher der röm. Kurie im MA, Bibl. des Dt. Hist. Inst. Rom 40, 1973, 120–126 – L. BINZ, Genèse et débuts du Grand Schisme, 1980, 107–123.

Cooke (Cook), John, engl. Komponist, Mitglied der Chapel Royal (→Hofkapelle), † wahrscheinl. 1419. Es sind 10 C. zugeschriebene oder zuzuschreibende Kompositionen erhalten; alle sind geistl., 7 von ihnen Messensätze; 2 Stücke sind fünf-, die übrigen dreistimmig. Die Quelle fürsämtl. Sätze ist die Old Hall-Hs. R. Bockholdt Ed. und Lit.: The Old Hall Manuscript, hg. A. HUGHES, M. BENT, 1969–72 – NEW GROVE, s. v.

Copho, Magister an der Schule v. →Salerno im ersten Drittel des 12. Jh. zu Beginn von Hochsalerno. Die von DE RENZI postulierte Existenz eines C. d. Ä. in der Mitte des 11. Jh. läßt sich nicht verifizieren. C. wurden drei Werke zugeschrieben: 1. die »Anatomia porci« (ed. DE RENZI, Coll. Sal. II, 388–390), 2. eine »Ars medendi« (ed. DE RENZI, Coll. Sal. IV, 415–438), 3. die »Practica Cophonis« (ed. DE RENZI, Coll. Sal. IV, 439–505), wobei wohl nur letztere tatsächl. von C. selbst stammt. Sie besteht aus zwei Büchern – einer Fieberlehre (Pathologie und Therapie) in 61 Kapiteln sowie einer Krankheitslehre »a capite ad calcem« in 85 Kapiteln – und ist noch wenig von der durch →Constantinus Africanus vermittelten arab.-galen. Tradition beeinflusst. Die »Anatomia porci« aus dem Anfang des 12. Jh. ist der früheste erhaltene salernitan. Begleittext zu anatom. Demonstrationen am Schlachttier; ihre irrüml. Zuschreibung an C. geht auf einen 1532 in Hagenau erschienenen Druck des Valentin Kobian zurück. Um 1100 entstand die »Ars medendi« oder »Liber de modo medendi«, eine Allgemeine Therapeutik, deren Einleitungsworte sie als Kompilation eines Unbekannten erscheinen lassen; das Werk wird auch Archimathaeus zugeschrieben.

A. Bauer

Q. und Lit.: L. CHOULANT, Hb. der Bücherkunde für die ältere Medizin, 1841², 260–263 – S. DE RENZI, Collectio Salernitana, 5 Bde, 1852–59 – K. SUDHOFF, Kurzes Hb. der Gesch. der Med., 1922, 180f. – R. CREUTZ, Der Magister C. und seine Stellung im Hochsalerno, SudArch 31, 1938, 51–60; 33, 1941, 249–338 – F. PASCARELLA, Cofone, Ars Medendi, 1959.

Copilación de Leyes, Kompilation von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften der →Cortes seit 1348 und Vorschriften des Kgr. es →Kastilien sowie einiger Kapitel des →Fuego Real, die im Auftrag der Kath. Kg.e in den Cortes v. →Toledo 1480 von dem Juristen Alonso Díaz de Montalvo zusammengestellt und 1484 gedruckt wurde. Ihr Titel lautete »Ordenanzas reales de Castilla« (seit 1490), obwohl sie bekannter ist als Ordenamiento de Montalvo. Wenngleich in kgl. Auftrag zusammengestellt, wurde sie nie offiziell sanktioniert und daher als offiziös angesehen, aber viel benutzt und mehrfach neu aufgelegt. Sie bestand aus acht Büchern, die in Tituli unterteilt waren, welche verschiedene Gesetze des öffentl. wie des privaten Rechts umfaßten. Die C. d. L., der bereits 1485 eine alphabetisch geordnete Secunda Compilatio folgte, war die erste von drei kast. Kompilationen; die beiden späteren stammen aus den Jahren 1567 (Nueva Recopilación) und 1805.

J. Lalinde Abadía

Ed.: Copilación de Leyes, por mandado de los ... principes..., ed. A. Díaz de Montalvo, Huete 1484 – Los Códigos españoles concordados y anotados, VI², 1872, 253–562 – Lit.: COING, Hdb. I, 558, 674 – R. DE UREÑA, Los incunables jurídicos de España, BRAH 95, 1929, 1–36, bes. 18.

Copla, span. Strophenform, die zuerst in volkstüml. und religiösen Gedichten verwendet wird. Als C. wird auch die Ballade populären Ursprungs bezeichnet, die eine Strophenform von 3 bis 5 Versen aufweist; die einzelnen Verse sind unregelmäßig und haben gewönl. 8 bis 12 Silben. Zum Ausgang des 15. Jh. erscheint die C. als polit. Satire (→»Coplas de Mingo Revulgo«; →»Coplas de ¡Ay panadera!«; →»Coplas del Provincial«) und als Trauergedicht in →Jorge Manriques »Coplas por la muerte de su padre«.

W. Kroll

Lit.: R. BAEHR, Span. Verslehre auf hist. Grundlage, 1962 – vgl. auch →Cobla.

Coplas de ¡Ay Panadera!, span. Satire in achtsilbigen Stanzen; 15. Jh.; der Titel des Gedichts stammt von dem Refrain, »¡Ay Panadera!« (’O Bäckerin!). C. gehört zu jenen Werken, die Erscheinungen des sozialen und polit.